Freistaat Thüringen
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Förderung von LEADER
nach der neuen VV ILE 2015

Thüringer Landentwicklung

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)

Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT)

gültig seit 22.09.2015 !

Teil B Förderbereich integrierte ländliche Entwicklung

B 1 Maßnahme „CLLD/LEADER“

Förderfähig sind Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung CLLD/LEADER (im Sinne der Artikel 32 bis 35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 42 bis 44 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

B 1.1 Gegenstand der Förderung

B 1.1.1 Vorbereitung **100%, max. 30.000 €**

Die Förderung umfasst

- die Ausgaben für Kapazitätsaufbau, Schulung, Vernetzung und Beratung,
- die Ausgaben für die Ausarbeitung einer regionalen Entwicklungsstrategie,
- die Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) während der Vorbereitungsphase.

B 1.1.2 Projekte zur Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- investive und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, die im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der VO (EU) Nr. 1305/2013 stehen, **75%**
- Kleinprojekte und Umbrella-Projekte **75%, 150.000 € pro RES**
  Als Kleinprojekte gelten Vorhaben, deren zuwendungsfähige Ausgaben 5.000 EURO nicht übersteigen. Diese können zu einem Vorhaben der regionalen Aktionsgruppe (Umbrella-Projekt) zusammengefasst werden.

B 1.1.3 Kooperationsprojekte zur Umsetzung der jeweiligen Entwicklungsstrategie **75%**

Die Förderung umfasst:

- die Anbahnungsausgaben,
- die Ausgaben für transnationale Projekte und
- die Ausgaben für gebietsübergreifende Projekte.

Kleinprojekte und Umbrella-Projekte sind als Kooperationsprojekte zulässig.

B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung **90%**

Die Förderung umfasst:

- die Ausgaben für Geschäftsstelle und Regionalmanagement,
- die Ausgaben für Schulung, Vernetzung und Beratung der lokalen Akteure,
- die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der lokalen Akteure,
- die Ausgaben für die Evaluierung und Monitoring der regionalen Entwicklungsstrategie und
- die Ausgaben für die Fortschreibung der regionalen Entwicklungsstrategie einschl. der Erstellung ergänzender, sachlich und räumlich begrenzter Konzepte für das Gebiet.

Keine „Verleaderung von Mainstreammaßnahmen“

2007 – 2013

Einbindung der RAG in die klassischen Förderbereiche der ILE

- Wegebau
- Revitalisierung
- Dorferneuerung (teilweise)

Die finanziellen Mittel stammten aus dem Budget der jeweiligen Fördermaßnahme und wurden verwaltungsmäßig auch dort geführt.

Vorteile:

- Schaffung von Synergien
- Stärkung der RAG in der Region

Nachteile:

- Unterschiedliche Umsetzung in den Regionen
- Hoher Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten
- Keine Förderung des Mehraufwandes für das Regionalmanagement

Keine „Verleaderung von Mainstreammaßnahmen“

2014 – 2020

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

Artikel 49

Auswahl der Vorhaben

(1) Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 legt die Verwaltungsbehörde des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Größe des Vorhabens berücksichtigt.

Keine „Verleaderung von Mainstreammaßnahmen“

2014 – 2020

Landeseinheitliche Regelungen für klassische Förderbereiche der ILE:

- Ausreichende Anzahl von Auswahlkriterien
- Transparente, zählbare und kontrollierbare Auswahlkriterien
- Zuordnung von Mindest- oder Höchstpunktzahlen je Auswahlkriterium
- Festlegung eines Schwellenwertes für die Förderung des Vorhabens
- Verpflichtende Anwendung der Auswahlkriterien und Schwellenwerte für alle Vorhaben

Keine „Verleaderung“ von klassischen Fördermaßnahmen

Zur Sicherstellung einer Information der Aktionsgruppen über relevante Mainstream-Vorhaben in ihren Regionen werden die ÄLF turnusmäßige Konsultationsgespräche durchführen. Diese haben jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf Auswahlentscheidungen der Bewilligungsbehörden.